

§1 Allgemeines

1. Nachstehende Bedingungen werden Vertragsbestandteil für sämtliche von PW-Dienstleitungen als Auftragnehmer (im Folgenden: AN) für den jeweiligen Auftraggeber (im Folgenden: AG) erbrachten Leistungen. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen müssen für ihre Gültigkeit vom AN schriftlich bestätigt werden. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls schriftlicher Bestätigung durch den AN.

2. Geschäftsbedingungen des AG wird ausdrücklich widersprochen, diese finden nur dann auf das Vertragsverhältnis Anwendung. Wenn sie ausdrücklich vom AN schriftlich anerkannt wurden.

§ 2 Leistungspflicht des AN

1. Sämtliche Leistungen des AN werden nach dem geltenden Stand der Technik erbracht. Art und Umfang der dem AN obliegenden Leistung

bestimmt sich nach dem Inhalt des geschlossenen Vertrages, wobei die Wahl der zur Ausführung verwandten Mittel und Gerätschaften alleine dem AN obliegt.

2. Der AN ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt Sofern die Beendigung des Auftrags bzw. die Auftragserfüllung wegen vom AN nicht zu vertretender Umstände nicht möglich ist, so sind die bis dahin erbrachten Teilleistungen in Ansehung der vereinbarten Preisgestaltung für den Gesamtauftrag in einem angemessenen Verhältnis zum gesamten Auftragsvolumen zu vergüten.

3. Der AN ist bei der Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistung zur Einschaltung bzw. Unterbeauftragung qualifizierter Fachfirmen berechtigt. Etwaige Zahlungen durch den AG haben gleichwohl ausschließlich an den AN und nicht an gegebenenfalls von diesem beauftragte Drittfirmen zu erfolgen.

4. Werden durch Änderungen, insbesondere durch bei Auftragserteilung nicht vorgesehene bzw. vom AG nicht mitgeteilte Umstände zusätzliche, außervertragliche Leistungen zum Zwecke der Auftragserfüllung zwingend nötig, hat der AN das Recht, diese ohne ausdrückliche Vereinbarung gesondert zu berechnen, sofern der AG der Durchführung dieser zusätzlichen Leistung nach vorheriger Anzeige durch den AN nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 4 Pflichten des AN / Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsansprüche des AG richten sich nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), sofern keine ausdrückliche Sonderregelung von den Parteien getroffen worden ist. Im Rahmen eines eventuellen Gewährleistungsanspruches hat der AG den AN zunächst unter Setzung einer angemessenen Frist von nicht weniger als einer Woche zur Nachbesserung der Leistung aufzufordern. Das Recht des AG auf Minderung bzw. Rücktritt bei fehlschlagender Nacherfüllung bleibt diesem ausdrücklich vorbehalten. Sofern der AG offensichtliche Mängel in der Leistung des AN diesem nicht binnen einer Frist von zwei Wochen ab Leistungserbringung schriftlich anzeigt, ist der AG mit diesbezüglichen Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

Der Gewährleistungsausschluß gilt nicht für nicht offensichtliche Mängel in der Leistung des AN.

2. Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche des AG richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des BGB. Sofern die vom AN erbrachten Leistungen nicht unter § 634 a Absatz 1 Nummer 2 zu subsumieren sind, beträgt die Verjährung in Abweichung von der gesetzlichen Regelung lediglich 1 Jahr.

3. Der AN haftet nicht für entstehende Schäden an Bauteilen oder Gegenständen des AG, z. B. Sanitärkörpern und Rohrleitungen, die trotz fachgerechter Auftragsausführung aufgrund Alters oder hohen Verschleißes. z. B. hinsichtlich poröser Eternitrohre oder angerosteter Gussrohre, eintreten. Das Gleiche gilt für Schäden, die dadurch entstehen, dass nicht fachgerechte Rohrleitungen Gegenstand einer Rohrreinigung sind, z. B. nicht versetzt angebrachte „T-Abzweige“. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für aus eingetretenen Beschädigungen resultierende Folgeschäden.

4. Für sonstige im Rahmen der Leistungserbringung des AN entstehende Schäden haftet dieser nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Eine Haftung des AN entfällt ebenfalls bei grobem Verschulden seiner einfachen Erfüllungsgehilfen, derer er sich zur Erbringung seiner Vertragsverpflichtung bedient, sofern es sich nicht um die Verletzung von Kardinalpflichten handelt, wobei die Haftung auf den typischerweise bei vertraglich vereinbarten Leistung entstehende Schäden begrenzt wird. Der Haftungsausschluß gilt nicht für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

5. Der AN haftet für einfache Fahrlässigkeit bei Vertragsausführung nur im Rahmen und Umfang der abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung.

§ 5 Preise und Zahlung

1. Sofern der Vertrag keine spezielle Regelung enthält, gilt die jeweils gültige Preisliste des AN zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit beauftragte Leistungen in der Preisliste nicht erfasst sind, gilt die übliche Vergütung als vereinbart.

2. Sämtliche Rechnungen des AN sind - unabhängig von einer Abnahme des Werkes - an dem in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitstag zur Zahlung fällig. Der AG kommt somit - sofern er nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist - ohne das Erfordernis einer weiteren Mahnung ab dem in der Rechnung bestimmten Zahlungstermin in Zahlungsverzug.

Die Verzugszinsen werden nach der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung im BGB geltend gemacht, wobei die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bei entsprechendem Nachweis durch den AN vorbehalten bleibt.

3. Kostenvoranschläge sind nur dann für den AN bindend, soweit dieser eine ausdrückliche schriftliche Gewähr für die Verbindlichkeit übernimmt. Pauschalpreisvereinbarungen sind nur gültig, sofern sie vom AN schriftlich bestätigt wurden.

4. Der AN kann Zwischenrechnungen für Teilleistungen in folgenden Fällen stellen:

- Die Teilleistungen sind in Ansehung des Gesamtvertrages abrechenbar.
- Die Restleistung wird dem AN durch von ihm nicht zu vertretende Umstände unmöglich oder verzögert sich in Ansehung der üblichen Auftragsdauer unangemessen.
- Der Auftrag kann aufgrund von vom AN nicht zu vertretenden Umständen nicht fristgerecht begonnen werden. In diesem Fall können die dem AN entstandenen Vorhaltekosten in Rechnung gestellt werden; unter Vorhaltekosten fallen auch Anfahrtsleistungen, Bereitstellung von Arbeitskraft und Material, insbesondere Maschinen und Geräten. Dem AG unbenommen bleibt das Recht, den Nachweis für die Entstehung eines geringeren Schadens des AN zu führen.

5. Für den Fall, dass bei Erscheinen des AN am Einsatzort die vereinbarte Leistung vom AG nicht mehr verlangt wird, steht dem AN Schadenersatz in Höhe einer pauschalierten Summe von 25 % der angebotenen Auftragssumme zu. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Restleistung des AN. Sofern diese nach bereits erbrachten Teilleistungen des AN nicht mehr vom AG abverlangt wird. Der AN behält sich für derartige Fälle ausdrücklich den Nachweis eines höheren Schadens vor. Dem AG ist gleichwohl der Nachweis gestattet, dass ein Schaden des AN überhaupt nicht bzw. in geringerer Höhe als der vorgenannten Pauschale entstanden ist.

6. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des AN ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des AG zulässig.

§ 6 VOB

Die Vertragsparteien stellen ausdrücklich fest, dass die Geltung der VOB anstatt dieser Bedingungen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung der Parteien bedarf.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformerfordernis.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird der Bestand der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist für derartige Fälle dergestalt umzudeuten oder

zu ergänzen bzw. zu ersetzen, dass der hierbei von den Parteien beabsichtigte wirtschaftliche Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

§ 8 Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

1. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Wolfratshausen, sofern der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, bei Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.